

Stellungnahme

der

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

für einen

Klimaschutzplan

gemäß

§ 6

Klimaschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen

vom

29. Januar 2013

Allgemeine Vorbemerkung:

Die Ingenieurkammer-Bau (IK-Bau NRW) ist die berufsständische Selbstverwaltung und Interessenvertretung der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure in Nordrhein-Westfalen. Sie vertritt in der Organisationsform einer Körperschaft Öffentlichen Rechts (KöR) ihre rund 10.500 Mitglieder bei der Wahrung und Förderung ihrer beruflichen Belange und nimmt darüber hinaus gesetzliche Aufgaben wahr. Darunter fallen unter anderem die Gewährleistung des Verbraucherschutzes durch den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“, die Überwachung der Erfüllung beruflicher Pflichten zur Wahrung der Qualität von Ingenieurleistungen sowie die Ernennung von staatlich anerkannten Sachverständigen sowie die Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen sowie die Bescheinigung des Bauvorlagerechts durch gesetzlichen Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen.

Aus der exemplarischen Aufgabenbeschreibung der Ingenieurkammer-Bau wird bereits deutlich, dass der im Entwurf vorliegende Klimaschutzplan in vielfältiger Weise die Arbeitsbereiche der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure berührt. Im Rahmen des umfangreichen Beteiligungsprozesses hat die Kammer an den Grundalgen für die Erstellung des Klimaschutzplans durch die Landesregierung mitgearbeitet. Die Kammer nimmt nachfolgend Stellung zum Entwurf der Landesregierung, die die Ergebnisse des Arbeitsprozesses unter Mitwirkung zahlreicher Akteure aus Sicht des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bündelt.

1. Einordnung des Klimaschutzplans aus Sicht der Ingenieurkammer-Bau NRW:

Basierend auf den Vorgaben gemäß § 6 des Klimaschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013 hat die Landesregierung in der Kabinettsitzung am 14. April 2015 den unter breiter öffentlicher Beteiligung erarbeiteten Entwurf für einen Klimaschutzplan im Entwurf gebilligt.

Insgesamt enthält der Entwurf der Landesregierung 54 Strategien und 154 Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes, die im Zuge eines öffentlichen Beteiligungsverfahrens herausgearbeitet wurden und in ihrer textlichen Fassung nunmehr einer weiteren Bewertung durch die beteiligten Akteure zugeleitet worden ist. Weitere 66 Maßnahmen beziehen sich auf Klimafolgeanpassungen, um Folgeschäden infolge zunehmender klimawandelbedingter Unwetterereignisse möglichst eng zu begrenzen.

Die Landesregierung beurteilt den vorliegenden Entwurf als „einen weiteren wichtigen Meilenstein“ im Bereich des Klimaschutzes, der in einer Reihe mit dem Klimaschutzgesetz und dem KlimaschutzStartProgramm 2011 betrachtet wird. Die derzeitigen klimapolitischen Anstrengungen werden in einem Sinnzusammenhang mit früheren Initiativen zur Verbesserung der Luftreinheit in den Stein- und Braunkohlerevieren des Landes seit den fünfziger Jahren verortet. Dadurch wird eine Traditionslinie beschrieben, die für weitere Regionen nicht nur in Deutschland hin beispielgebend wirken könne.

Eine besondere Verantwortung Nordrhein-Westfalens für den Klimaschutz ergibt sich aus Sicht der Landesregierung besonders aus seiner Stellung als wirtschaftsstarker Industriestandort und Energieland Nr. 1 in der Bundesrepublik. Rund ein Drittel der gesamten deutschen Energie wird in Nordrhein-Westfalen produziert. Vorherrschende Energieträger sind Braun- und Steinkohle – der Ausstoß von Treibhausgasen

ist entsprechend hoch: Mehr als ein Drittel der klimaschädlichen Gase in Deutschland werden in Nordrhein-Westfalen ausgestoßen.

Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen hat die bundesweiten klimapolitischen Zielsetzungen übernommen. Danach sind die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in NRW bis zum Jahr 2020 um mindestens 25% und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80% bezogen auf das Referenzjahr 1990 zu reduzieren. Erreicht werden sollen diese Ziele durch Maßnahmen, die in einem alle fünf Jahre fortzuschreibenden Klimaschutzplan grundgelegt sind. Weiterhin wird der Klimaschutzplan als Bestandteil des Leitprinzips Nachhaltigkeit eingeordnet und als wichtiges Dokument für die noch in diesem Jahr zu bestimmende NRW-Nachhaltigkeitsstrategie. Die Rede ist von einem „Radar - Klimaschutzplan“, das systematisch die bestehenden Handlungsmöglichkeiten aufzeigt, die sich in den 159 Klimaschutzmaßnahmen und 66 Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel niederschlagen, die teilweise bis 2020 umzusetzen sind.

Das Landesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz verweist in einer den Kabinettsbeschluss begleitenden Einordnung des Entwurfs für den Landtag NRW darauf, dass es sich bei dem Klimaschutzplan für die Landesregierung zwar um eine „verbindliche Leitlinie nordrhein-westfälischer Landespolitik“ handle, die teilweise raumordnerische Fragen des Klimaschutzplans für rechtsverbindlich erklären soll - jedoch zumindest nicht mehr in dieser Legislaturperiode (laut Entwurf Klimaschutzplan). Insgesamt habe der Klimaschutzplan aber „keinen Gesetzes- oder Verordnungskarakter“ (Vorlage 16/2873). Soweit der Entwurf rechtliche Rahmensetzungen bzw. Vorgaben empfehle, seien diese im Wege eigener Gesetzgebungsverfahren vorzugeben, wie dem vorgelegten Entwurf selbst zu entnehmen ist.

Insgesamt wird der vorgelegte Entwurf als Startpunkt eines lernenden Systems begriffen, das einem regelmäßigen Monitoring-Prozess unterworfen ist. Ausdrücklich verweist die Landesregierung auf den fortbestehenden Konkretisierungsbedarf, der durch die zuständigen Fachministerien abgearbeitet werden soll.

Die Ingenieurkammer-Bau erkennt die Bemühungen der Landesregierung für den Schutz des Klimas an und unterstützt diese Ziele ausdrücklich. Darüber hinaus teilt sie die Ansicht der Landesregierung, dass sich Klimaschutzgesetz und Klimaschutzplan insgesamt aus einer besonderen Verantwortlichkeit Nordrhein-Westfalens ableiten lassen, die sich aus der zentralen Mittellage des Bundeslands im europäischen Staatengefüge einerseits und aus seiner industriellen und dienstleistungsbasierten Wirtschaftskraft andererseits ergeben. Nicht zuletzt aufgrund dessen hat sich die Kammer im Rahmen des Beteiligungsprozesses in die sektorale Arbeitsgruppe Gebäude und Gewerbe, Handel und Dienstleistungen mit eigenen Beiträgen eingebracht und an den Arbeitssitzungen der AG teilgenommen. Diese Beteiligung der Kammer korrespondiert zu der Ansicht der Landesregierung, dass sich Klimaschutz als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt.

Die Landesregierung hat versucht, im Rahmen des weit ausgreifenden öffentlichen Beteiligungsprozesses zur Konzeptionierung des Klimaschutzplans diesem Anspruch Rechnung zu tragen. Auch der Versuch einer Bündelung der Ergebnisse dieses Beteiligungsprozesses im Rahmen der bezeichneten AG's hat im Weiteren eine große Bandbreite heterogener Einflussgrößen und Interessenlagen hervortreten lassen, die teilweise nur schwer miteinander in Einklang zu bringen sind. Die Landesregierung hat hieraus das erwähnte Konkretisierungsgebot zur Präzisierung und Hinterlegung der Strategien durch gezielte Maß-

nahmen für die einzelnen Fachministerien abgeleitet. Für das Handlungsfeld Wohngebäude und Nichtwohngebäude nimmt die Kammer hierzu wie folgt Stellung.

1. Strategien im Handlungsfeld Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Strategiefelder LR-KS3-15 bis LR KS3-S18:

Der Klimaschutzplan formuliert insgesamt vier **Strategiefelder (LR-KS3-15 bis LR-KS3-S18)**. Die Strategien verfolgen Erhöhungen der allgemeinen jährlichen Gebäudesanierungsquote und -tiefe bzw. zielen auf die Erhöhung des Anteils regenerativer Energien in Neubau und Bestand sowie auf eine Forcierung von Gebäudekonzepten und Energietechniken, die eine Anhebung der energetischen Gebäudestandards auf oder nahe an den Passivhausstandard heran ermöglichen.

Insgesamt folgen diese Strategien den bekannten und eingeschlagenen Wegen, die sich bereits in den derzeitigen Beratungs- und Förderstrategien von Bund und Land widerspiegeln. Hinsichtlich der Erreichbarkeit der **Sanierungsquote in Höhe von 2% des Gebäudebestands jährlich** haben die Ingenieurkammer-Bau und andere Kammern und Verbände im Rahmen ihrer Beteiligung an der AG 3 Skepsis geäußert. Die Zielvorgabe wird mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden können. Dennoch folgt der Klimaschutzplan dieser Einschätzung nicht und setzt auf die 2%-Quote. Er stützt sich dabei auf ein Szenario, dass der Impact-Analyse zufolge ideale Rahmenbedingungen formuliert, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht realisierbar erscheinen.

Die hierauf abstellenden beschriebenen Maßnahmen des Entwurfs belegen den einleitend zum Entwurf beschriebenen Konkretisierungsbedarf teilweise recht deutlich.

Bewertung einzelner Maßnahmen

LR-KS3-M30:

So verweist Maßnahme **LR-KS3-M30** auf eine dringend gebotene Verbesserung der staatlichen Förderanreize für energetische Modernisierungen und Sanierungen durch die Gewährung aufkommensneutraler steuerlicher Förderung. Gleichwohl konnten sich Bund und Länder in den vergangenen acht Jahren nicht auf eine solche Förderung verständigen. Auch die jüngste Debatte, zuletzt im Bundesrat am 15. März 2015, offenbarte zwischen den Ländern weiteren Beratungsbedarf. Die Ingenieurkammer-Bau sieht in der Gewährung steuerlicher Vorteile eine wirkungsvolle Alternative bzw. Ergänzung zu den bisherigen Förderwegen. Die starke Betonung einer aufkommensneutralen Gewährung der steuerlichen Vorteile in der politischen Debatte würdigt aus Sicht der Kammer unzureichend die Anstoßeffekte für langfristige steuerliche Mehreinnahmen des Bundes und der Länder. Diese ergeben sich aus Zuflüssen, die sich aus der unmittelbaren Umsetzung von Maßnahmen (z.B. Mehrwertsteueraufkommen) und der weiteren Entlastung der Sozialkassen durch die Sicherung von Arbeitsplätzen in Handel, Handwerk und planenden freien Berufen ergeben. Aktuelle Schätzungen gehen davon aus, dass aus einer gewährten steuerlichen Förderung von rund 1 € bis zu 12 € Investitionen generiert werden können. Die Mehrwertsteuereinnahme des Bundes könnten sich dadurch um bis zu 2,3 Milliarden € pro Jahr erhöhen lassen. Darüber hinaus würde eine verbesserte steuerliche Abschreibungsmöglichkeit (Afa) zusätzlich eine pri-

vate Fördertätigkeit anstoßen, die nicht zwingend auf die Gewährung zinsverbilligter Förderbankdarlehen der Länder bzw. der KfW-Förderbank des Bundes angewiesen wäre.

LR-KS3-M31 und LR-KS3-M46:

Einen unmittelbaren Wirkzusammenhang hiermit sieht die Kammer insbesondere in den Lösungsansätzen **LR-KS3-M31** (Förderprogramme - gestalten und intensivieren) und **LR-KS3-M46** (Zielgruppenspezifische Ansprache ... (Kampagne 60+)).

In Verbindung mit steuerlichen Abschreibungsanreizen sollten sinnvolle Einzelmaßnahmen dahingehend förderfähig werden, dass sie auch für ältere Menschen, die allenfalls bereit sind kleine Darlehen aufzunehmen, stärker in den Fokus rücken. Kleine aber deutlich effizienzsteigernde Maßnahmen mit relativ kurzen Amortisationszeitläufen erscheinen mit Blick auf den Zeithorizont der bis 2025 umzusetzenden Klimaschutzziele eher geeignet, zusätzliches privates Vermögen für Modernisierungen zu mobilisieren. Demgegenüber sind Vollmodernisierungen oder -sanierungen der bezeichneten Altersgruppe nur sehr schwer vermittelbar. Finanzielle Spielräume dienen mit zunehmendem Alter primär barriere-reduzierenden Maßnahmen. Energetische Sanierungsmaßnahmen spielen dann eine Rolle, wenn zusätzliche finanzielle Spielräume hierfür gesehen werden.

Vielfach ist heute der Vermögensaufbau der über 60-jährigen weitreichend abgeschlossen. Die sich abzeichnenden Verschiebungen im Vermögensaufbau und -umfang aufgrund der zunehmenden Anzahl gebrochener Erwerbsbiographien legen in einigen Jahren eher hemmende Auswirkungen auf die Mobilisierungsfähigkeit privaten Kapitals selbstnutzender Eigentümer nahe. Das erhöht mittelfristig den Druck, altersgruppenadäquate Finanzierungsangebote für energetische Sanierungsmaßnahmen zu erarbeiten und anzubieten. Hier kommt der landeseigenen Förderbank aus Sicht der Kammer eine wachsende Bedeutung zu, da sie der politischen Zielsetzung auch ältere Darlehensnehmer zu akzeptieren, zugänglicher ist als die freie Kreditwirtschaft und diesbezüglich vorbildgebend wirken kann.

Flankierend erscheint der Kammer die Intensivierung entsprechender Beratungsangebote, wie im Maßnahmenkatalog enthalten, durchaus angemessen.

LR-KS3-M32 und LR-KS3-M42:

Mit Blick auf den Ausbau des Beratungsangebots wie in **LR-KS3-M32** als Maßnahme gefordert, begrüßt die Ingenieurkammer-Bau die positive Bewertung der Initialberatungsangebote durch die Landesregierung, die auch von den im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieuren erbracht werden. Zu nennen ist hier die „Startberatung Energie“, die zukünftig im Rahmen des Klimaschutzplans weiter verstärkt werden soll. Darüber hinaus erbringen Ingenieurinnen und Ingenieure, die mittels einer Kammer-Plattform leicht und wohnortnah aufgefunden werden können, konkrete Planungsleistungen. Diese Planer unterliegen einer umfassenden Fortbildungspflicht, mit dem Ziel, eine hohe Beratungsqualität sicherzustellen. Die vorgenannten Initialberatungsangebote dürfen nach Auffassung der Kammer aber selbst weiterführende Planungsleistungen erbringen, die üblicherweise von im Markt tätigen Fachplanern übernommen werden. In diesem Zusammenhang spricht sich die Kammer dafür aus, Beratung und Planung von der Ausführung sinnvollerweise zu trennen.

Zwar begrüßt die Kammer, die im Klimaschutzplan angestrebte verstetigte Auseinandersetzung mit den nötigen Bau-Qualitätsstandards für alle Baubeteiligten, wie dies Maßnahme **LR-KS3-M42** vorsieht.

Grundsätzlich darf dies aber nicht dazu führen, dass die Entwicklung geeigneter Lernkonzepte für gemischte Teams aus allen am Bau beteiligten Berufsgruppen dazu führt, dass dieses Modell als idealtypisch in die Ausführung übertragen wird.

Das Prinzip der Trennung von Planung und Ausführung hat sich als qualitätssicherndes Instrument außerordentlich bewährt.

Die Trennung von Planung und Ausführung stellt sicher, dass die von Planern erstellte Detailplanung in der Bauausführung so umgesetzt wird, dass sie den technischen Regeln und den genehmigten Bauvorlagen entsprechen.

Der hier beschriebene Anspruch spiegelt sich in den bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen des Baukammergesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung des „Beratenden Ingenieurs“ wider, der sich in Sonderheit durch seine vollständige Unabhängigkeit von Handels- und Lieferinteressen auszeichnet.

Dieses Qualitätsmerkmal ist im Zuge der Online-Bürgerbeteiligung zur Aufstellung des Klimaschutzplans von einer breiten Zahl der teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger explizit eingefordert worden. Hierin spiegelt sich das Bedürfnis nach einem gesicherten Verbraucherschutz auf einem Feld, das der investitionswillige Eigentümer aufgrund der technischen Komplexität nicht überblicken kann.

LR-KS3-M39 und LR-KS3-M35:

Grundsätzlich begrüßt die Ingenieurkammer-Bau hieran anschließend das im Rahmen der Maßnahme **LR-KS3-M39** angestrebte Monitoring und die Qualitätssicherung von Sanierungsmaßnahmen.

Hierfür hat der Gesetzgeber allerdings alle notwendigen Voraussetzungen bereits vor Jahren dadurch geschaffen, dass er in § 59a Abs. 1 BauO NRW den Bauleiter eingeführt hat, der qua Gesetz dazu bestimmt ist, darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen gemäß entsprechend durchgeführt werden.

Sofern der Maßnahmenvorschlag der Landesregierung in diesem Punkt also dazu dienen kann, dem Bauleiter konkrete Qualifikationen abzufordern, werden entsprechende gesetzliche Anpassungen an das Anforderungs- und Qualifikationsprofil des Bauleiters seitens der Ingenieurkammer-Bau vollumfänglich mitgetragen.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber auch bereits dafür Sorge getragen, dass mit dem staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz gemäß § 81 Abs. 1 BauO NRW eine dem Grunde nach wirkungsvolle Kontrollinstitution gesetzlich vorgehalten wird. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sind dessen Sachverständigenbescheinigungen zwingend dem Bauherren bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Im Zuge des im Klimaschutzplan angestrebten wirkungsvollen Monitorings energieeffizienter Baumaßnahmen erwächst allenfalls die klare Maßgabe der obersten Bauaufsichtsbehörde auf eine flächendeckende Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs hinzuwirken.

Hinsichtlich eines sinnvollen und angemessenen Qualitätsmanagements für energetische Effizienzmaßnahmen bestehen also bereits hinlängliche gesetzliche Rahmenseetzungen, die eine adäquate und korrekte Planung und Ausführung für bestehende, wirtschaftlich sinnvolle Effizienzstandards ermöglichen. Demgegenüber würde sich eine zusätzliche Verschärfung von Effizienzstandards kontraproduktiv auswirken und eine höhere Sanierungsrate nicht nur behindern sondern geradezu abwürgen. Vielfach lassen sich auch nach Einschätzung der Landesregierung Sanierungsmaßnahmen kaum noch wirtschaftlich darstellen. Dem hohen finanziellen Einsatz für teure Techniken und zusätzliche Dämmstärken stehen unverhältnismäßig lange Zeiträume für eine Erwirtschaftung der Investitionen durch erzielbare Energieeinsparungen gegenüber, die eine Investition unattraktiv machen und daher nicht vermittelbar sind. Die im Kli-

maschutzplan angesprochene Weiterentwicklung der öffentlich-rechtlichen Regelungen für das EnEG, die EnEV und das EEWärmeG laut **LR-KS3-M35** werden daher seitens der Kammer kritisch gesehen. Insbesondere der Prüfauftrag zur sofortigen Festlegung des Passivhausstandards für alle Neubauten ist angesichts des Inkrafttretens der EU-Gebäuderichtlinie bereits 2020 nicht zwingend vorteilversprechend. Demgegenüber würde die Einführung des Passivhausstandards für Neubauten der öffentlichen Hand der intendierten Vorbildfunktion der EU-Gebäuderichtlinie mit einer gewissen Magnetwirkung für den privaten Bereich eher gerecht werden.

2. Finanzierungsgrundlagen:

Der im Klimaschutzplan selbst eingeräumte Konkretisierungsbedarf im Hinblick auf die Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen hat selbstverständlich Auswirkungen auf die Bereitstellung ausreichender finanzieller Ressourcen.

Dies bezieht sich sowohl auf Maßnahmen, die aufgrund bereits bestehender bzw. erhältlicher Technologien und Produkte kurzfristig umsetzbar sind, als auch auf einen fortgesetzten F&E-Bedarf, der sich auf zukunftsgerichtete Technologien, beispielsweise im Bereich der Speicherung von Schadstoffen oder Energien richtet. Angesichts der haushalterischen Lage des Landes Nordrhein-Westfalen und der Vorgaben durch die einzuhaltende Schuldenbremse sind daher auch Wege zu entwickeln, die eine hinreichende Finanzierung zielführender Forschungsvorhaben langfristig absichern helfen. Hierzu sind aus Sicht der Kammer entsprechende länderübergreifende Bundesinitiativen zu verfolgen, die im Kontext der nationalen Klimaschutzvorgaben der maßgeblichen Bedeutung Nordrhein-Westfalens als Industrie- und Energieland Nr. 1 der Bundesrepublik ausreichend Rechnung tragen.

3. Klimaneutrale Landesverwaltung

Kapitel II. 6 des Klimaschutzplan-Entwurfs behandelt das Ziel einer klimaneutralen Landesverwaltung. Aus Sicht der Ingenieurkammer-Bau erscheint der Zielkorridor bis zum Jahr 2030 ehrgeizig gewählt zu sein, selbst und gerade im Hinblick auf die gewählte organisatorische Systemgrenze der klimaneutralen Landesverwaltung.

Grundsätzlich ist die Zielsetzung positiv zu bewerten. Einwendungen bestehen aus Sicht der Kammer aufgrund immer wieder zu beobachtender Missverhältnisse von postulierter Zielsetzung und tatsächlicher Beschaffungswirklichkeit, auch in der Landesverwaltung. So werden bereits heute nach den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes für das Land NRW (TVgG-NRW) nachhaltige Beschaffungskriterien zur Beachtung vorgegeben. Diese können jedoch durch vergaberechtlich übergeordnete Regelungsgrundsätze, nach denen der niedrigste Preis zum alleinigen Vergabekriterium erhoben kann, unterlaufen werden. Eine derartige Vorgehensweise erscheint im Kontext der zu erreichenden Klimaschutzziele, wie sie der Entwurf des Klimaschutzplans formuliert, zukünftig nicht mehr vertretbar zu sein. Vielmehr müssten Zuschläge dann ausschließlich nach der Eignung der angebotenen Dienstleistung oder des Beschaffungsgegenstands zielorientiert und abgewogen vergeben werden.

4. Weitere Handlungsfelder und Maßnahmenkomplexe

Viele im Klimaschutzplan beschriebene Handlungsfelder und Maßnahmenkomplexe berühren die Tätigkeitsschwerpunkte von im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieuren, die durch die Kammer repräsentiert werden. Hiervon betroffen sind insbesondere die Felder

- ⌚ Wasserwirtschaft- und Hochwasserschutz
- ⌚ Verkehr- und Verkehrsinfrastruktur
- ⌚ Landes- und Regionalplanung
- ⌚ Stadtentwicklung und kommunale Planung

Für diese Felder offenbart der Entwurf für den Klimaschutzplan in Teilen weiteren Konkretisierungsbedarf. Die Kammer steht der Landesregierung diesbezüglich selbstverständlich auch weiterhin, wie bisher etwa im Bereich der Hochwasserschutzkonzeptionierung des MKULNV, als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung und wird die im Einzelnen zuständigen Landesministerien im Rahmen ihrer unmittelbaren Konkretisierungsaufträge gerne unterstützen.

5. Vorläufiges Fazit:

Nach Auffassung der Ingenieurkammer-Bau NRW ist es einerseits folgerichtig, dass die Landespolitik übergeordnete nationale und internationale klimapolitische Zielsetzungen im Zuge der Erarbeitung einer konzisen Strategie übernimmt.

Andererseits wirken vom heutigen Standpunkt aus gesehen, die nächst zu erreichende Zielsetzung innerhalb des vorgegebenen Zeitkorridors bis 2020 vor dem Hintergrund des bisher erreichten (z.B. bei der Sanierungsquote) und mit Blick auf den bestehenden Konkretisierungsbedarf im Strategie- und Maßnahmenbereich (z.B. beim Hochwasserschutz) kaum noch erreichbar. Hierzu tragen darüber hinaus in vielen Bereichen noch nicht vorhandene Technologien und starke finanzielle Beschränkungen bei.

Neben die Konkretisierung sollte der Klimaschutzplan daher vorrangig auf die Umsetzung bestehender Möglichkeiten, durch konsequentere Anwendung bestehenden Rechts sowie eine koordinierende Lenkungswirkung im Zusammenspiel der Fachressorts und nachgeordneten Gebietskörperschaften setzen.